

## Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28, 29 DSGVO zum DKS Dienstleistungsvertrag

vom \_\_\_\_\_

← Datum d. Dienstleistungsvertrags

Zwischen der Firma

-----  
-----  
-----

← Firmenname

← Straße, Hausnr.

← Postleitzahl, Ort

-Verantwortlicher, nachfolgend Auftraggeber genannt -

besteht / bestehen ein / mehrere von dem Auftraggeber genutzte Verträge mit der **Firmen-Nr.**

-----  
-----

← Firmen-Nr.

und der Firma

**DKS Daten-Kontroll-Systeme GmbH**  
**Hansastraße 17**  
**80686 München**

- Auftragsverarbeiter, nachfolgend Auftragnehmer genannt -

- beide Vertragsparteien nachfolgend auch einzeln Partei und gemeinsam Parteien genannt -

## **1 Anwendungsbereich**

1.1 Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Dienstleistungsvertrag mit DKS samt seinen Anlagen (nachfolgend einheitlich „Vertrag“ genannt) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers oder sonstiger Dritter (nachfolgend einheitlich „Personaldaten“ genannt) erhält. Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Durchführung des Vertrages.

1.2 Alle Begrifflichkeiten dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung werden im Sinn und dem Verständnis nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) verwendet.

1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und denjenigen des Vertrags gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung denjenigen des Vertrages vor.

## **2 Auftragsverarbeitung**

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Personaldaten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 28, 29 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn Verantwortlicher („Herr der Daten“) und ist für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung der Personaldaten verantwortlich.

2.2 Die Verarbeitung der Personaldaten hat ausschließlich und vollständig innerhalb der Europäischen Union (EU) und in der/dem in Anlage 1 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließend festgelegten Art und Zweck zu erfolgen.

2.3 Der Auftragnehmer erwirbt an den Personaldaten keine Rechte und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit zur Herausgabe der Personaldaten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Personaldaten sind ausgeschlossen.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen, soweit er in der Regel mindestens zehn (10) Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG n.F.). Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

## **3 Weisungen**

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen aus dem Vertrag und den im Einzelfall erteilten Weisungen des Auftraggebers zur Verarbeitung der Personaldaten (nachfolgend einheitlich „Datenschutzrechtliche Weisungen“ genannt) uneingeschränkt zu folgen. Im Einzelfall erteilte Datenschutzrechtliche Weisungen haben schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Datenschutzrechtliche Weisungen auch mündlich erteilt werden, müssen dann aber vom Auftraggeber zeitnah schriftlich, oder per E-Mail, bestätigt werden. Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bleibt hiervon unberührt.

3.2 Datenschutzrechtliche Weisungen dürfen, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Regelungen des Vertrages sind, nur durch Mitglieder der Geschäftsführung, den Datenschutzbeauftragten, sowie den General Counsel des Auftraggebers (nachfolgend „Weisungsberechtigte“ genannt) erteilt werden. Die Weisungsberechtigten haben jederzeit das Recht, in Schriftform weitere Weisungsberechtigte zu bestimmen.

3.3 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Datenschutzrechtliche Weisung gegen gesetzliche Vorschriften und/oder den Vertrag verstößt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, sowie berechtigt, die Ausführung der Datenschutzrechtlichen Weisung bis zu einer Bestätigung der Datenschutzrechtlichen Weisung in Form der Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung durch den Auftraggeber auszusetzen.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Personaldaten auf Datenschutzrechtliche Weisung des Auftraggebers gemäß Art. 19 DSGVO unverzüglich zu berichtigen, zu löschen und/oder deren Verarbeitung einzuschränken (Art. 16, 17 und 18 DSGVO).

3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage des Auftraggebers, Änderungen der Bestimmungen in Anlage 1 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zuzustimmen, soweit er keinen sachlichen Grund zur Verweigerung dieser Zustimmung hat.

#### **4 Datensicherheit / Technische und organisatorische Maßnahmen**

4.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Vertraulichkeit der Verarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet, die bei der Verarbeitung von Personaldaten beschäftigten Personen auf der Grundlage der Verpflichtungserklärung schriftlich zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Unterzeichnung des Vertrages und/oder dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zur Kontrolle der vertragsgemäßen Verpflichtung eine vollständige Liste der bei der Verarbeitung von Personaldaten beschäftigten Personen (Vorname, Nachname und ein weiteres zur eindeutigen Identifizierung geeignetes Kennzeichen) übergeben. Bei einem Wechsel der bei der Verarbeitung von Personaldaten beschäftigten Personen (insbesondere Neueinstellung oder Ausscheiden) ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich eine Aktualisierung dieser Liste zu übergeben.

4.2 Der Auftragnehmer hat die Organisation der von ihm zu verantwortenden Prozesse und Maßnahmen derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden und dass sichergestellt ist, dass Personaldaten nur entsprechend der durch den Auftraggeber erteilten Datenschutzrechtlichen Weisungen verarbeitet werden und insbesondere nicht unbefugt Dritten zur Kenntnis gelangen können. Der Auftragnehmer ergreift darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen, damit alle bei der Verarbeitung von Personaldaten beschäftigten Personen die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

4.3 Der Auftragnehmer garantiert, innerhalb und im Rahmen des ihm nach dem Vertrag zugewiesenen Verantwortungsbereichs die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO zu gewährleisten. Er garantiert unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung, sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von Personaldaten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Personaldaten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen, sowie
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4.4 Vorbehaltlich weiterer Datenschutzrechtlicher Weisungen des Auftraggebers gelten mit Abschluss des Vertrages und/oder dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die in Anlage 2 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung benannten technischen und organisatorischen Maßnahmen als Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.3 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

4.5 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Stand der Technik angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in Anlage 2 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung benannten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten werden. Sämtliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4.6 Die Rechte der durch den Datenumgang bei dem Auftragnehmer betroffenen Personen, insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.

4.7 Der Auftragnehmer hat ihm überlassene und alle ergänzend verarbeiteten Personaldaten vollständig und unwiderruflich in allen Systemen des Auftragnehmers (einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen, auch in Archivierungs- und Sicherungsdateien) nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Ende desjenigen Monats ausdrücklich nur auf Weisung des Auftraggebers zu löschen oder zu vernichten (nachfolgend einheitlich „löschen“ genannt), in dem die Verarbeitung der Personaldaten nicht mehr für die Erfüllung des Zwecks der Auftragsverarbeitung erforderlich ist.

4.8 Wenn und soweit

a) Personaldaten aufgrund einer gesetzlichen Aufbewahrungs- und/oder Speicherpflicht des Auftragnehmers (insbesondere rechtliche Verpflichtungen nach dem Recht der Mitgliedstaaten nach Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO) über die in Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung genannten Löszeitpunkte hinaus aufzubewahren sind; oder

b) Personaldaten zur Klärung laufender rechtlicher und/oder tatsächlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und/oder zwischen dem Auftraggeber und dem Personal des Auftraggebers über die in Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung genannten Löszeitpunkte hinaus erforderlich sind, hat der Auftragnehmer anstelle der in Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bestimmten Löschpflicht Personaldaten zum in Ziffer 4.5 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bestimmten Zeitpunkt so zu speichern, dass ihre weitere Verarbeitung so eingeschränkt wird, dass diese ausschließlich zu den mit Aufbewahrungs- und/oder Speicherpflichten verfolgten Zwecken erfolgen kann (nachfolgend „einschränken“ genannt).

4.9 Im Falle einer Verpflichtung nach Ziffer 4.7 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung hat der Auftragnehmer die entsprechenden Personaldaten jeweils vollständig und unwiderruflich nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Ende des Monats zu löschen, in den das Ende des in Ziffer 4.7 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bestimmten Zeitraums fällt.

4.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, technisch und/oder organisatorisch sicherzustellen, dass die Personaldaten auch tatsächlich gelöscht bzw. deren Verarbeitung tatsächlich eingeschränkt werden können/kann (insbesondere durch die hierzu erforderliche Trennung der Personaldaten von Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmers).

## 5 Meldepflicht

5.1 Im Falle von Abweichungen von den in Ziffern 4.3 und 4.4 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen (nachfolgend „Besondere Vorkommnisse“ genannt) sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich sämtliche erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um entstandene Gefährdungen für die Integrität und Vertraulichkeit der Personaldaten auszuschließen (insbesondere durch das Trennen von Netzwerkverbindungen, um ein unbefugtes Verbreiten der Personaldaten zu verhindern). Weiterhin sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichtet, Besondere Vorkommnisse dem Datenschutzbeauftragten beider Parteien unverzüglich unter Angabe von Ursachen, den genauen Zeitpunkt sowie das Ausmaß des Besonderen Vorkommnisses zu melden und die weitere Verarbeitung der Personaldaten mit dem Auftragnehmer oder Auftraggeber abzustimmen.

5.2 Als Besondere Vorkommnisse im Sinne der Ziffer 5.1 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gelten alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere

a) der Verlust (mobiler) Medien- und/oder Datenträger, die Personaldaten enthalten (insbesondere Papier, USB-Speicher, CD-ROMs, Festplatten oder Laptops);

b) sicherheitsrelevante Ereignisse auf Systemen, mittels derer Personaldaten verarbeitet werden (insbesondere Viren, Trojaner, Würmer oder Hacking);

- c) die öffentliche Zugänglichkeit von Personaldaten zum Abruf für Dritte (insbesondere über das Internet);
- d) das Entwenden von Personaldaten (insbesondere durch Mitarbeiter, Dritte oder Unbefugte); sowie
- e) die unbefugte Übermittlung von Personaldaten an Dritte oder die unbefugte Kenntniserlangung von Dritten von Personaldaten.

## **6 Unterauftragnehmer**

6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu beauftragen. Als Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ziffer 6 gelten nicht mit dem Auftragnehmer arbeitsvertraglich verbundene oder im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung entlehene und bei der Verarbeitung von Personaldaten beschäftigte Personen, die unter Beachtung von Ziffer 4.1 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nachweislich verpflichtet wurden.

6.2 Bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Name und Anschrift, gegebenenfalls eine Kopie der Vereinbarung zur Unterauftragsverarbeitung zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat in dieser Vereinbarung insbesondere sicherzustellen, dass die in Ziffer 8.2 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegten Kontrollrechte auch unmittelbar gegenüber dem Unterauftragnehmer geltend gemacht werden können.

6.3 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sich aus der Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer gemäß Ziffer 6.2 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ergebenden Verpflichtungen des Unterauftragnehmers beim Unterauftragnehmer zu überprüfen.

6.4 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass dem Auftraggeber eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer zur Verfügung steht. Bei Änderung dieser Liste in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von weiteren Auftragnehmern ergeht hierüber eine Information an den Auftraggeber.

## **7 Anfragen Dritter, Kontrollen durch Aufsichtsbehörden**

7.1 Soweit der Auftragnehmer Anfragen Dritter (insbesondere von betroffenen Personen) zur Auskunft über die Verarbeitung von Personaldaten oder über Besondere Vorkommnisse erhält, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers unverzüglich über die Anfrage zu informieren. Der Auftragnehmer hat es zu unterlassen, Dritten Auskünfte nach Satz 1 dieser Ziffer 7.1 zu erteilen, es sei denn, er ist gesetzlich zur Erteilung einer solchen Auskunft verpflichtet.

7.2 Ziffer 7.1 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gilt entsprechend, soweit Aufsichtsbehörden beim Auftragnehmer Kontrollen ankündigen oder unangekündigt durchführen.

7.3 Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

## **8 Kontroll- und Auskunftsrechte**

8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

8.2 Dem Auftraggeber steht hierzu auf Anfrage die durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erstellte, regelmäßig überarbeitete und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Dokumentation über die vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.

8.3 Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers und/oder von diesem beauftragte Dritte haben jederzeit das Recht, nach schriftlicher Vorankündigung von drei (3) Wochen die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, um sich von der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer gewährt dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers und/oder von diesem beauftragten Dritten in diesem

Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Gleiches gilt für den Auftraggeber zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n).

Das Inspektionsrecht des Auftraggebers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DSGVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte oder Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Auftraggebers dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

## **9 Gegenseitige Unterstützung**

9.1 Im Fall des Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

9.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Art. 16 - 21 DSGVO genannten Rechte von betroffenen Personen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

9.3 Der Auftragnehmer unterstützt weiterhin auf Anfrage den Auftraggeber bei der Durchführung von dessen Datenschutz-Folgeabschätzungen gemäß Art. 35 DSGVO sowie im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DSGVO.

9.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage zeitnah bei den für die Erstellung des eigenen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erforderlichen Angaben.

## **10 Haftung**

10.1 Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

10.2 Sofern Dritte wegen der Verletzung einer Garantie oder Verpflichtung nach dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einschließlich ihrer Anhänge durch den Auftragnehmer Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und ihm im gesetzlich zulässigen Umfang Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs einzuräumen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf angemessene Weise (insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen) bei der Abwehr des geltend gemachten Anspruchs unterstützen.

10.3 Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge einer in seinem Verantwortungsbereich begangenen Pflicht- und Rechtsgutverletzung ist. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer (mobile) Medien- und/oder Datenträger mit Personaldaten (insbesondere Papier, USB-Speicher, CD-ROMs, Festplatten oder Laptops) abhanden kommen, trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die in Anlage 2 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt wurden, um die Personaldaten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu sichern.

10.4 Eine zwischen den Parteien im Dienstleistungsvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, außer soweit ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 11 Schlussbestimmungen

11.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, richtet sich die Dauer der Datenverarbeitung im Auftrag nach den Bestimmungen zur Laufzeit des DKS Dienstleistungsvertrages.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

11.3 Es gilt deutsches Recht.

Anlage 1: Art und Zweck

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Datenschutzbeauftragter, Weisungsempfänger Personalabrechnung

Unterauftragnehmer

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

München, den 14.05.2018

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
DKS Daten-Kontroll-Systeme GmbH

**DKS Daten-Kontroll-Systeme GmbH**  
Hansastraße 17  
80686 München  
TEL: + 49 89 547030-0  
[www.dksmbh.de](http://www.dksmbh.de)



## Anlage 1 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung: Art und Zweck

### **Art und Zweck der Auftragsverarbeitung, Art der Daten und Kategorien von der Verarbeitung betroffener Personen**

- 1 Art der Auftragsverarbeitung:  
Personalabrechnung als Auftragsverarbeitung. Personenbezogene Daten werden nur gemäß den durch den Auftraggeber vorgegebenen bzw. auf dem Auftrag beruhenden Weisungen des Auftraggebers, gemäß Art. 28 DSGVO, verarbeitet.
  
- 2 Zweck(e) der Auftragsverarbeitung:  
Hauptzweck der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist die Durchführung von Informatik-Dienstleistungen und Datenverarbeitung im Auftrag Dritter, Erstellung von Anwendungssystemen, Schulung und Betreuung von Informatiksystemen im Bereich der Personalabrechnung.
  
- 3 Art der Daten, die der Auftragnehmer verarbeitet:  
Personaldaten, die zum Zweck der Auftragserfüllung, -verarbeitung dienen:
  - Allgemeine Personendaten „Personalstammdaten“ (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Privat- und Geschäftsanschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse)
  - Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Nummer der Krankenversicherung, BAV)
  - Bankdaten (Überweisungsdaten, Kontonummern und Bankleitzahlen)
  - Auftraggeber,- Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Kontodaten)
  
- 4 Kategorien von der Verarbeitung betroffener Personen:  
Beschäftigte laut § 26 BDSG neu